

FRIEDHOF S O R D N U N G

DER EVANGELISCHEN CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE BAD VILBEL

I. EIGENTUM, VERWALTUNG, ZWECKBESTIMMUNG

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für den kirchlichen Friedhof in Bad Vilbel, der im Eigentum der Evangelischen Christuskirchengemeinde in Bad Vilbel steht.

§ 2

Die Verwaltung des kirchlichen Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der Evangelischen Christuskirchengemeinde und den vom Kirchenvorstand mit der Durchführung beauftragten Gremien.

§ 3

Auf dem kirchlichen Friedhof sollen christliche Bestattungen durchgeführt werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

- (1) Die Besucher/innen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Vertreter der Kirchengemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Blindenhunden oder Führhunden von Behinderten,
 2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Kirchengemeinde nicht besonders genehmigt worden ist, mit Ausnahme von Behindertenfahrzeugen und Kinderwagen.
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen - Ausnahmen können genehmigt werden - ,
 5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Abfalltonnen abzulegen,
 6. zu lärmern oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

§ 5

Auf dem Friedhof ist die Lagerung von Arbeitsgeräten und Materialien von Gewerbetreibenden, soweit sie nicht für im Gang befindliche Arbeiten erforderlich sind, verboten. Alle Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten sofort zu beseitigen, jedoch dürfen die vorhandenen Behälter auf dem Friedhof hierfür nicht benutzt werden.

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

- (1) Für die Durchführung von Bestattungen gelten die allgemeinen Bestattungsvorschriften gemäß der Friedhofsordnung der Stadt Bad Vilbel in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:
für Sargbestattungen auf 25 Jahre
für Bestattungen von Aschenurnen auf 15 Jahre

IV. GRABSTÄTTEN

§ 7

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Evangelischen Christuskirchengemeinde
- (2) Der Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten ist unabhängig von einer Bestattung möglich. Die Nutzungsrechte können nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 8

- (1) Ein Wahlgrab gilt als belegt, wenn eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder 4 Urnenbeisetzungen darin erfolgt sind. In Urnengräbern können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, ein totgeborenes Kind mit seiner verstorbenen Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 9

Die Gräber werden angelegt als:

- a) Wahlgräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle

A. WAHLGRÄBER

§ 10

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist.
- (2) Der Erwerber hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben, sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in diesem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten sowie legitimierte Lebenspartner
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. die Ehegatten sowie legitimierte Lebenspartner der unter Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Personen.

- (3) Vor jeder Beisetzung ist eine Genehmigung der Kirchengemeinde einzuholen.
- (4) Der Erwerber hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

§ 11

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Erwerber bezeichnet.

§ 12

- (1) Die Nutzungszeit für Wahlgräber wird auf 25 Jahre, für Urnenwahlgräber und Urnenkomplettgräbern auf 15 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Grabstätte auf Antrag für 10 oder 25 Jahre, wiedererworben werden. Dies ist nur für die gesamte Anlage möglich. Hierbei gelten die z.Zt. der Antragstellung geltenden Gebühren. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Eine Wiederbelegung kann erst nach Ablauf der Ruhefristen erfolgen.
- (4) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab.
- (5) Da die Ruhefrist stets in der Nutzungszeit enthalten sein muss, ist bei der Belegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht bis zum Ende der vorgeschriebenen Ruhefrist nach zu erwerben.
- (6) Bei der Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte, die ab dem 01.05. 1998 erworben wurde, ist das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte bis zum Ende der vorgeschriebenen Ruhefrist nach zu erwerben. Die Gebühr ist anteilmäßig zu entrichten.

§ 13

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Kirchengemeinde und nur an Angehörige im Sinne des § 10 Abs. 2 übertragen werden.
- (2) Stirbt der Erwerber, so geht das Nutzungsrecht für die verbleibende Nutzungszeit auf den Erben über. Unter mehreren Erben hat der nach der Reihenfolge im § 10 Abs. 2 genannte nächste Angehörige den Vorrang, falls sich die Erben nicht anderweitig einigen. Gleichrangige Angehörige sind zu einer Einigung verpflichtet.
- (3) Die Ansprechpartner für die Kirchengemeinde sind der in § 11 genannte Nutzungsberechtigte, dessen Erbe sowie seine Rechtsnachfolger. Die Ansprechpartner sind verpflichtet - insbesondere bei einem Wechsel der Ansprechpartner - der Kirchengemeinde Name und Anschrift der zuständigen Person mitzuteilen.

§ 14

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht der Vorschrift des § 27 entsprechend würdig hergerichtet und instand gehalten wird.

B. ASCHENBEISETZUNG

§ 15

Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Urnenwahlgräbern mit bis zu 2 Aschenurnen,
2. Wahlgräbern für Erdbestattungen mit maximal vier Aschenurnen oder einer Erdbestattung und zwei Aschenurnen pro Grabstelle.
3. Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle mit bis zu 2 Ascheurnen

Bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab für Erdbestattungen muss eine Ruhefrist von mindestens 15 Jahren in der Nutzungszeit enthalten sein. Andernfalls ist die Nutzungszeit bis zum Ende der vorgeschriebenen Ruhefrist zusätzlich zu erwerben.

§ 16

Die Beisetzung von Aschenurnen ist nur unterirdisch gestattet. Sie erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,80 m.

§ 17

Es soll mindestens ein Grabfeld als Urnenkomplettanlage ausgewiesen werden. Urnenkomplettgräber sind Grabstätten für die im Todesfall oder bereits zu Lebzeiten unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen ein Recht erworben werden kann. Die Pflege wird für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) gewährleistet. Individueller Grabschmuck, wie zum Beispiel Blumensträuße oder Gestecke können abgelegt werden.

§ 18

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgräber gelten für Urnenwahlgräber und Urnenkomplettgräbern entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 15- 18 nichts Abweichendes ergibt.

V. GRABMALE UND EINFRIEDIGUNGEN

§ 19

- (1) Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen hat unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften nach vorheriger Absprache im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde zu erfolgen.
- (2) Die Genehmigung jeglicher Steinmetztätigkeiten ist unter Benutzung des Antragsvordruckes der Kirchengemeinde zu beantragen und muss rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten genehmigt sein.
Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und der Verdübelung.

- (3) Muss für eine weitere Belegung eines bestehenden Wahlgrabes eine darauf befindliche Grabanlage abgebaut werden, so muss der mit der Abräumung beauftragte Steinmetz alle für die Bestattung hinderlichen ober- und unterirdischen Teile (z.B. Grabstein, Einfassung, Fundamente) vor Beginn der Aushubarbeiten entfernen.

§ 20

Ohne Genehmigung erstellte Grabmale und sonstige Anlagen können auf Kosten der für das Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten von der Kirchengemeinde entfernt werden. Die Kirchengemeinde hat den für das Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich oder im Falle des Nichterreichens durch öffentliche Bekanntmachung (Hinweis am Grab) aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Kirchengemeinde die Anlage entfernen lassen.

§ 21

- (1) Die Grabmale sollten sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmalen in Form und Farbe anpassen. Das Anbringen von Grabmalen an den Friedhofsmauern ist unzulässig.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Metall oder Holz) hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Nicht zugelassen sind:
1. Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Naturstein-Charakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 2. aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton, Porzellan oder Kunststoffen,
 3. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Liegende Grabmale, Grabplatten und sonstige feste Grababdeckungen sind zulässig, soweit mindestens 1/3 der Grabfläche zur Bepflanzung offen bleibt. Totalabdeckungen sind nicht zulässig mit Ausnahme von Urnenwahlgräbern.
- (5) Von festen Einfassungen kann abgesehen werden. Es wird hiermit auf § 25 Abs. 2 hingewiesen.

§ 22

- (1) Die Grabmale dürfen bei allen Gräbern die - ohne Seitenpfade gemessene - Grabbreite nicht überschreiten.
- (2) Wahlgräber haben folgende Maße:
- a) Einzelwahlgrab: Länge 2,20 m Breite 1,00 m Tiefe 1,80 m Abstand 0,40 m
 - b) Doppelwahlgrab: Länge 2,20 m Breite 2,00 m Tiefe 1,80 m Abstand 0,40 m
 - c) Urnenwahlgrab: Länge 1,00 m Breite 1,00 m Tiefe 0,80 m Abstand 0,40 m
 - d) Urnenkomplettgrab: Länge 1,00 m Breite 1,00 m Tiefe 0,80 m Abstand 0,40 m

§ 23

Grabmale oder sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.

§ 24

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Bei Unterschreitung der Grabmaße muss die Gesamtfläche erkennbar sein und gepflegt werden.

§ 25

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller des Grabmalantrages mit Ausnahme der Bestattungen, die durch einen Nachlasspfleger, vom Sozialamt oder einer anderen Dienststelle geregelt werden. Hier ist die Grabpflege vor einer Grabstein- bzw. Einfassungssetzung vorrangig zu behandeln.
- (2) Die Kirchengemeinde ist neben den in Abs. 1 genannten Verantwortlichen verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten mindestens einmal im Jahr auf ihre Standfestigkeit hin fachgerecht zu überprüfen oder durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Festgestellte Mängel, die die Standsicherheit der Grabsteine beeinträchtigen, hat der jeweils Verantwortliche auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen) treffen; eine vorherige Benachrichtigung ist nicht erforderlich.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren.

§ 26

- (1) Die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte ist nur 5 Jahre vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich, es sei denn es gelten für die Grabanlage keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen. Die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte ist schriftlich durch den Nutzungsberechtigten bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Wenn noch eine Ruhefrist zu berücksichtigen ist, wird für die Pflege des Grabes eine Gebühr erhoben. Ausgeschlossen hiervon sind Urnenkomplettgräber.

- (2) Bei Ablauf der Nutzungsrechte des Grabes werden die Ansprechpartner gemäß § 13 Abs. 3 von der Kirchengemeinde durch eine schriftliche Mitteilung oder durch einen Hinweis auf dem Grab benachrichtigt. Die Nutzungsberechtigten müssen nach Beendigung der Nutzungszeit den Wiedererwerb schriftlich beantragen. Wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Nutzungsrechts keine Rückmeldung an die Kirchengemeinde erfolgt ist, kann die Kirchengemeinde die Räumung des Grabes veranlassen.
- (3) Bei Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor dem 01.05. 1998 erworben wurden, ist der nach § 13 Abs. 3 benannte Ansprechpartner für die Räumung der Grabstätte verantwortlich. Er kann die Räumung gegen Gebühr über die Kirchengemeinde veranlassen.

§ 27

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde. Sie dürfen ohne Genehmigung der Kirchengemeinde nicht entfernt oder verändert werden.

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRÄBER

§ 28

- (1) Alle Gräber müssen in würdiger Weise hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß gepflegt werden.
- (2) Die Fläche der unter § 21 zugelassenen Grabanlagen darf nicht versiegelt werden und ist möglichst mit Kleingehölzen, Stauden oder Blumen zu bepflanzen.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und Gebinde sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

§ 29

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht über die Grabränder wachsen. Die Grabbepflanzung darf eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (2) Die Kirchengemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder, über die Grabränder hinauswachsender, die zulässige Wuchshöhe nach Abs. 1 überschreitender oder absterbender Pflanzen anordnen. Wird die Anordnung im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt, werden die entstehenden Kosten den Sorgeberechtigten oder den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Der bestehende Baumbestand ist zu erhalten. Bei der Errichtung von neuen Grabmalen ist dies vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen zur Auflockerung des Erdreiches ist verboten.
- (5) Die Grabanlage ist in einem gepflegten Zustand zu halten. Wenn der mangelhafte Pflegezustand an der Grabstätte nicht innerhalb von 6 Monaten behoben ist, kann die Kirchengemeinde das Grab einebnen. Die Nutzungsberechtigten sind zuvor schriftlich und durch Hinweis auf dem Grab auf den ungepflegten Zustand hinzuweisen.

§ 30

Gefäße für Blumen dürfen auf den Gräbern nur aufgestellt werden und dort verbleiben, wenn sie in ihrer Art und ihrem Zustand der Würde des Friedhofs entsprechen.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31

Ruhebänke und Stühle dürfen nur mit Einwilligung der Kirchengemeinde an den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 32

Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern sowie der Nutzungsberechtigten geführt.

Alle Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

§ 33

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 34

Bei Schäden an Grabstätten durch Diebstahl, mutwillige Zerstörung, höhere Gewalt und Wildverbiss übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

§ 35

Diese Friedhofsordnung tritt durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 16.03. 2016 zum 01.05. 2016 in Kraft.
Die bisherige Friedhofsordnung vom 01.Februar 2015 tritt zu diesem Tag außer Kraft.

Bad Vilbel, den 16.3. 2016